

§ 1
Gegenstand der Pacht

- (1) Pachtgegenstand ist das Recht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in vollem Umfang in
-
-
- (namentliche Bezeichnung der Gewässer mit genauen Angaben der Grenzen)
- Ortsgemeinde:
- Verbandsgemeinde:
- Landkreis:
- nach Maßgabe der hierfür geltenden fischereirechtlichen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Das Pachtgewässer ist ca. m lang, durchschnittlich
.....m breit und etwaha groß.
- (3) Unterverpachtung oder die Aufnahme von Mitpächterinnen oder Mitpächtern bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Verpächterin oder des Verpächters.

§ 2
Pachtdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am und endet mit dem

§ 3
Örtliche Einweisung

Eine örtliche Einweisung findet nur auf Antrag der Pächterin oder des Pächters statt. Wird dieser Antrag nicht bis spätestens 14 Tage nach Abschluss des Pachtvertrages bei der Verpächterin oder beim Verpächter schriftlich gestellt, so wird damit auf die Einweisung verzichtet und anerkannt, mit Lage, Begrenzung und Beschaffenheit des Pachtgewässers vertraut zu sein. Findet eine örtliche Einweisung statt, so gilt als vereinbart, dass die Pächterin oder der Pächter damit mit der Lage, Begrenzung und Beschaffenheit des Pachtgewässers vertraut gemacht worden ist.

§ 4
Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt jährlich EUR (in Worten
.....Euro)
- (2) Dieser Betrag ist jährlich bis zum in einer Summe auf das von der Verpächterin oder vom Verpächter angegebene Konto zu entrichten.

§ 5
Fangstatistik und Fischbestand

- (1) Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, zur Überprüfung der Fischbestandsentwicklung jährliche Fangstatistiken zu führen.
- (2) Die Pächterin oder der Pächter hat auf Verlangen der Verpächterin oder des Verpächters den im Laufe eines Pachtjahres vorgenommenen Fischbesatz, der nur im Rahmen des Erforderlichen sowie unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit mit autochthonen Fischen erfolgen darf, nachzuweisen. Soweit aus fischereibiologischen Gründen kein Fischbesatz vorgenommen wurde, sind der Verpächterin oder dem Verpächter die von der

Pächterin oder dem Pächter durchgeführten, der Hege und Pflege des Fischbestandes dienenden Maßnahmen darzulegen.

- (3) Bei Fischbesatzmaßnahmen hat die Pächterin oder der Pächter der Verpächterin oder dem Verpächter und der Fischereiberaterin oder dem Fischereiberater Zeitpunkt und Ort des Fischaussetzens mindestens drei Tage vorher mitzuteilen und den Einsatz auf Verlangen der Verpächterin oder des Verpächters nur in deren oder dessen Beisein oder im Beisein einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten vorzunehmen.
- (4) Die quittierten Rechnungen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen über den eingebrachten Fischbesatz hat die Pächterin oder der Pächter der Verpächterin oder dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen. Die Pächterin oder der Pächter hat die Rechnungen drei Jahre lang aufzubewahren.
- (5) Erfüllt die Pächterin oder der Pächter die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht oder nur teilweise, so ist die Verpächterin oder der Verpächter berechtigt, soweit erforderlich Fischbesatz auf Kosten der Pächterin oder des Pächters vorzunehmen.
- (6) Der Umfang von Besatzmaßnahmen ist der unteren Fischereibehörde anzuzeigen.

§ 6

Fischereierlaubnisscheine

- (1) Die Pächterin oder der Pächter ist – nicht -*) berechtigt, Fischereierlaubnisverträge abzuschließen. Der Vertragsabschluss ist von der Vorlage des Fischereischeines abhängig zu machen.
- (2) Die Pächterin oder der Pächter darf pro Jahr und nur jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres innerhalb der Pachtzeit

.....	Stück	Jahreserlaubnisscheine	zu höchstens	EUR/Stück
.....	Stück	Monatserlaubnisscheine	zu höchstens	EUR/Stück
.....	Stück	-Erlaubnisscheine	zu höchstens	EUR/Stück
.....	Stück	Tageserlaubnisscheine	zu höchstens	EUR/Stück

ausstellen.

- (3) Die Einnahmen aus der Erlaubnisscheinerteilung hat die Pächterin oder der Pächter, soweit erforderlich, für Fischbesatzmaßnahmen oder für Biotopverbesserungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 und nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 zu verwenden. Sind solche Maßnahmen nicht erforderlich, verbleiben die Einnahmen mit v. H. bei der Pächterin oder beim Pächter und gehen mit v. H. an die Verpächterin oder den Verpächter. Der Anteil der Verpächterin oder des Verpächters ist bis zumdes auf das Ausgabejahr folgenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Die Pächterin oder der Pächter hat über die ausgegebenen Erlaubnisscheine nach Scheinarten getrennt eine Liste zu führen, in welche die laufende Nummer des Erlaubnisscheines, das Datum der Ausgabe sowie Name und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers einzutragen sind. Die Liste der Erlaubnisscheine ist der Verpächterin oder dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Gewährleistung

- (1) Die Verpächterin oder der Verpächter leistet keine Gewähr für den Ertrag der verpachteten Fischerei sowie für etwaige Mängel des Pachtgewässers.
- (2) Die Verpächterin oder der Verpächter übernimmt Gewähr dafür, dass das Pachtgewässer den im Kataster angegebenen Flächen entspricht und andere Fischereirechte daran nicht bestehen.

§ 8

Ertragsminderung

Gewässerverunreinigungen, Ausbaumaßnahmen oder sonstige Einwirkungen auf das Pachtgewässer berechtigen die Pächterin oder den Pächter nur dann zur Forderung einer Pachtzinsminderung, wenn die Ertragsfähigkeit des Pachtgewässers um mindestens 30 v. H. gegenüber der Ertragsfähigkeit bei Vertragsbeginn bleibend vermindert ist (Dauerschäden). Vorübergehende Schäden im Sinne des § 9 Abs. 2 berechtigen die Pächterin oder den Pächter auch dann nicht zu einer Pachtzinsminderung, wenn der Ertrag oder die Ertragsfähigkeit um mehr als 30 v. H. gemindert ist.

§ 9

Besitzstörung, Wahrung der Rechte

- (1) Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, jede ihr oder ihm bekannt gewordene Besitzstörung und jeden Eingriff in die ihr oder ihm verpachtete Fischerei durch Dritte unverzüglich der Verpächterin oder dem Verpächter mitzuteilen und, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten handelt, sofort Anzeige zu erstatten.
- (2) Die Pächterin oder der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, Schäden mit vorübergehenden nicht über die Pachtzeit hinausgehenden Folgen gegenüber Dritten selbst geltend zu machen.
- (3) Die Verpächterin oder der Verpächter behält sich die Geltendmachung von Dauerschäden und auch die Geltendmachung von vorübergehenden Schäden, deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen, vor.

§ 10

Fischartnahme

Die Verpächterin oder der Verpächter ist berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung der Pächterin oder des Pächters zu wissenschaftlichen Zwecken Fische in geringen Mengen ohne Entschädigung der Pächterin oder des Pächters zu entnehmen oder entnehmen zu lassen.

§ 11

Kündigung

- (1) Die Verpächterin oder der Verpächter kann den Vertrag fristlos kündigen, ohne zu einer Entschädigung der Pächterin oder des Pächters verpflichtet zu sein, wenn diese oder dieser
 1. nicht mehr im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist,
 2. nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozessordnung verpflichtet ist, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, oder wenn das Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 3. mit der Pachtzinszahlung mehr als vier Wochen nach erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt,
 4. eine Unterverpachtung vornimmt oder eine Mitpächterin oder einen Mitpächter ohne Einwilligung der Verpächterin oder des Verpächters aufnimmt,
 5. die Erteilung von Erlaubnisscheinen entgegen den vertraglichen Bestimmungen handhabt,
 6. trotz Abmahnung das Pachtgewässer unwirtschaftlich oder zum Nachteil eines ausgewogenen Fischbestandes nutzt oder in anderer Weise zum Nachteil des Fischbestandes auf das Pachtgewässer einwirkt,
-

- 7. wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutz der Fischerei, der Jagd, der Forsten und des Wassers erlassenen Bestimmungen rechtskräftig bestraft oder mit einem Bußgeld belegt worden ist,
 - 8. den in § 5 Abs. 1 bis 4, § 6 und § 9 Abs. 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder sie trotz Mahnung nicht erfüllt.
- (2) Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch Personen, denen die Pächterin oder der Pächter die Ausübung der Fischerei aufgetragen oder gestattet hat, hat dieselben Folgen wie ein Zuwiderhandeln der Pächterin oder des Pächters selbst.
- (3) Wird der Pachtvertrag aufgrund vorstehender Bestimmungen fristlos gekündigt, so ist die Verpächterin oder der Verpächter berechtigt, die Pächterin oder den Pächter für die durch die Neuverpachtung etwa entstehenden Kosten und für einen bis zum Ende der vertraglichen Pachtzeit etwa entstehenden Pachtausfall haftbar zu machen.

§ 12

Regelungen für den Todesfall

Stirbt die Pächterin oder der Pächter während der Pachtzeit, so treten die Erben in den Vertrag ein, können diesen aber zum Schluss des Pachtjahres, spätestens zum Schluss des auf den Tod der Pächterin oder des Pächters folgenden Pachtjahres mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Das gleiche Recht der Kündigung steht der Verpächterin oder dem Verpächter zu. Im Übrigen gilt § 13 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVB1. S. 23, BS 792-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Zusätzliche Vereinbarung

- (1) Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:

- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind unwirksam.

§ 14

Schiedsvereinbarung

Vor Beschreiten des Rechtsweges verpflichten sie die Parteien, eine gütliche Vereinbarung unter Vermittlung einer Schiedsperson zu erreichen. Als Schiedsperson wird Frau/Herr bestimmt.

§ 15

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Verpächterin oder der Verpächter, die Pächterin oder der Pächter und die untere Fischereibehörde.

....., den
Unterschrift der Pächterin oder des Pächters

....., den
Unterschrift der Verpächterin oder des Verpächters